

Besetzung einer Pfarrstelle

Freigabe

Pfarrstelle wird frei – Presbyterium beantragt die Wiederbesetzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 PStG)

Errichtung

Pfarrstelle wird benötigt – Presbyterium befürwortet eine Errichtung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PStG)

- Rahmenkonzept des Kirchenkreises gemäß Pfarrstellenverteilungsrichtlinie (27 RS)

Kreissynodalvorstand stimmt der Freigabe zu

Kreissynodalvorstand beantragt Errichtung einer Gemeindepfarrstelle (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PStG)

Die Kirchenleitung gibt die Pfarrstelle frei und schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus (§ 4 Abs. 1 Satz 2+3 PStG)

Die Kirchenleitung errichtet die Pfarrstelle (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PStG) und schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus (§ 4 Abs. 1 Satz 3 PStG)

Besetzungsrecht Kirchengemeinde

Die Superintendentin bzw. der Superintendent nimmt die Bewerbungen entgegen und leitet diese an das Presbyterium weiter. (§ 4 Abs. 3 PStG)

Das Presbyterium sichtet die Bewerbungen.

Der Gemeinde wird Gelegenheit gegeben, die oder den in Aussicht genommenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. (§ 4 Abs. 4 PStG)

Wahlberatung durch Kreissynodalvorstand und Kirchenleitung. (§ 5 Abs. 1 PStG)

Besetzungsrecht Kirchenleitung

Die Kirchenleitung nimmt die Bewerbungen entgegen

Gespräch über die Bewerbungen und die Anforderungen zwischen Kirchenleitung, Superintendentin bzw. Superintendent und Presbyterium. (§ 18 Abs. 1 PStG)

vorläufiger Vorschlag (Liste von mehreren den Kriterien entsprechenden Personen)

Wahlvorschlag der Kirchenleitung

Mehrere Personen eine Person

Der Gemeinde wird Gelegenheit gegeben, die oder den in Aussicht genommenen Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. (§ 18 Abs. 2 PStG)

Wahl in einem Gemeindegottesdienst der durch den Superintendenten geleitet wird (§§ 6 und 7 PStG) Übernahme in eigener Verantwortung oder Wahl (§ 18 Abs. 3 und 4 PStG)

Wahlergebnis wird der Gemeinde an den beiden folgenden Sonntagen abgekündigt (§ 8 PStG) Beschluss ist der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben (§ 18 Abs. 4 PStG))

Einspruchsrecht der mindestens 16-jährigen Mitglieder der Kirchengemeinde (§ 8 PStG) Einspruchsrecht gemäß § 8 (§ 18 Abs. 4 Satz 1 PStG)

Die Superintendentin bzw. der Superintendent fordert die oder den Gewählten bzw. die in eigener Verantwortung übernommene Person auf, schriftlich die Annahme der Wahl zu erklären (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PStG)

Übersendung der Niederschrift, der Übertragungsurkunden und nach Möglichkeit der Dienstanweisungen sowie die Zweitschrift der Zuweisung der Dienstwohnung an Kirchenleitung (§ 10 PStG)

Bestätigung der Wahl durch die Kirchenleitung (§ 11 PStG)

Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer muss innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Berufung sein Amt antreten. (§ 13 Abs. 1 PStG)

Die Superintendentin bzw. der Superintendent führt die Gewählte bzw. den Gewählten in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung des Presbyteriums in seinen Dienst ein. (§ 14 Abs. 1 PStG)

Die Übertragungsurkunde und ggf. Berufungsurkunde [bei erstmaliger Berufung] werden ausgehändigt